

Kurztitel

IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 334/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 147/2006

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Beachte

Lehrlinge, die am 31. März 2006 im Lehrberuf Informations- und Telekommunikations-Systeme - Kaufmann (IT-Kaufmann) ausgebildet werden, können bis zwei Jahre nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten (vgl. Art. 5 Z 2, BGBI. II Nr. 147/2006).

Text**Verwaltung und Büroorganisation**

§ 6. (1) Die Prüfung hat mündlich vor der gesamten Prüfungskommission zu erfolgen und sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Optimierung von betrieblichen Abläufen,
2. Verwalten von Schriftgut, Ablage, Evidenz, Registratur,
3. Einsatz der Informations- und Telekommunikationstechnologien,
4. Maschinen der Informations- und Telekommunikationstechnologie und deren Ausstattung.

(2) Die Themenstellung hat unter Bedachtnahme auf das Leistungsangebot des Lehrbetriebs dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

(3) Die Prüfung soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.